



Motion Nussbaum Adrian und Mit. über die Einführung eines Steuerabzugs für Investitionen in energetische Gebäudesanierungen

eröffnet am 17. Juni 2019

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Steuergesetz so anzupassen, dass Investitionen in Solaranlagen und andere Investitionen in energetische Gebäudesanierungen, analog zur Regelung des Bundes und anderer Kantone, als Unterhalt bei der Einkommenssteuer abgezogen werden können.

Begründung:

In fast allen Kantonen ausser Luzern können Investitionen in energetische Gebäudesanierungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern abgezogen werden, wie das bei der direkten Bundessteuer ebenfalls der Fall ist.

Das Anliegen dieser Motion ist nicht neu. Bereits 2011 forderte die Motion M 38 von Urs Brückler Steuererleichterungen bei Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien; die Motion wurde als Postulat vom Kantonsrat erheblich erklärt. Und auch die Motion M 575 von Jürg Meyer wurde vom Kantonsrat als Postulat erheblich erklärt. In der Antwort auf die letztgenannte Motion von Jürg Meyer hat der Regierungsrat seine Ablehnung beziehungsweise seine Empfehlung zur Überweisung der Motion als Postulat damit begründet, dass dereinst Steuererleichterungen auch im Bundesrecht nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vorgesehen würden.

Am 1. Januar 2020 tritt die Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Kraft. Dann sind auch die Rückbaukosten für einen Ersatzneubau abzugsfähig. Darüber hinaus können ab 2020 bei der direkten Bundessteuer auch die Sanierungskosten in den zwei darauf folgenden Steuerperioden abgezogen werden, sofern sie in dem Jahr, in dem die Kosten angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Gleichzeitig mit dieser Gesetzesanpassung tritt die neue Liegenschaftskostenverordnung in Kraft, welche der Bundesrat einer Totalrevision unterzogen hat. Die Kantone sind nach wie vor frei, ob sie die Bundeslösung für die Staats- und Gemeindesteuern übernehmen.

Bereits aus Sicht eines harmonisierten Steuerrechts macht der Ausnahmefall Kanton Luzern in diesem Bereich keinen Sinn. Unter der energetischer Optik ist diese steuerrechtliche Abzugsmöglichkeit genau der richtige Anreiz für einen sinnvollen, eigenverantwortlichen Beitrag gegen die Klimaerwärmung.

Nussbaum Adrian

Peyer Ludwig

Piazza Daniel

Gasser Daniel

Lipp Hans

Roos Guido

Lichtsteiner-Achermann Inge

Schmassmann Norbert

Bucheli Hanspeter

Wismer-Felder Priska
Odermatt Markus
Piani Carlo
Schnider-Schnider Gabriela
Kurmann Michael
Bernasconi Claudia
Gehrig Markus
Zehnder Ferdinand
Rüttimann Daniel
Jung Gerda
Rüttimann Oehen Bernadette
Zurkirchen Peter
Kaufmann-Wolf Christine
Zurbriggen Roger
Oehen Thomas
Grüter Thomas